



Startseite > Infektionskrankheiten A-Z > Coronavirus SARS-CoV-2 >
 Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Coronavirus SARS-CoV-2

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Stand: 11.2.2022, 13:00 Uhr

English: Information on the designation of international risk areas (PDF, 320 KB, Datei ist nicht barrierefrei)

For previous versions in English please see "English archive" below

Hinweis: Die unten stehende Liste zur Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, 13. Februar 2022, um 0:00 Uhr.

Die Einstufung von Risikogebieten kann sich kurzfristig ändern. Bitte überprüfen Sie unmittelbar vor Abreise, ob die Länder, in denen Sie sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland aufgehalten haben, als Risikogebiete eingestuft sind.

Neu seit der letzten Änderung:

1. **Neue Virusvariantengebiete** - Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch verbreitetes Auftreten bestimmter SARS-CoV-2-Virusvarianten:

Keine neuen Virusvariantengebiete seit der letzten Änderung (s. aktuelle Liste und Hinweise zur Einstufung unten).

2. **Neue Hochrisikogebiete** - Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch besonders hohe Inzidenzen für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

- Iran
- Die Salomonen

3. Gebiete, die nicht mehr als Hochrisikogebiete gelten:

- Die Bahamas
- Die Dominikanische Republik
- Jamaika
- Kanada
- Kirgisistan
- Kuba
- Malta
- St. Kitts und Nevis
- St. Vincent und die Grenadinen

[↑ nach oben](#)

1. Folgende Staaten/Regionen gelten aktuell als Virusvariantengebiete:

Keine Staaten/Regionen gelten derzeit als Virusvariantengebiete.

[↑ nach oben](#)

2. Folgende Staaten gelten aktuell als Hochrisikogebiet:

- Afghanistan (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Ägypten (Hochrisikogebiet seit 24. Januar 2021)
- Albanien (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Algerien (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Andorra (Hochrisikogebiet seit 19. Dezember 2021)
- Antigua und Barbuda (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Argentinien (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Armenien (Hochrisikogebiet seit 6. Februar 2022)
- Aserbaidschan (Hochrisikogebiet seit 6. Februar 2022)
- Australien (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Bahrain (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Bangladesch (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Barbados (Hochrisikogebiet seit 19. September 2021)
- Belarus (Hochrisikogebiet seit 3. Oktober 2021)
- Belgien (Hochrisikogebiet seit 21. November 2021)
- Belize (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Bhutan (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Bolivien, der Plurinationalen Staat (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Bosnien und Herzegowina (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Brasilien (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Bulgarien (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Chile (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Costa Rica (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Dänemark inklusive der Färöer und Grönland (Hochrisikogebiet seit 19. Dezember 2021)
- Dominica (Hochrisikogebiet seit 22. August 2021)
- Ecuador (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Estland (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Fidschi (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Finnland (Hochrisikogebiet seit 25. Dezember 2021)
- Frankreich (Hochrisikogebiet seit 19. Dezember 2021) und die folgenden Übersee-Departements und Überseegebiete gelten als Hochrisikogebiete:
 - Französisch-Guayana (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
 - Guadeloupe (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
 - Martinique (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
 - Mayotte (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
 - Neukaledonien (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
 - Réunion (Hochrisikogebiet seit 19. Dezember 2021)
 - St. Martin (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
 - St. Barthélemy (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
 - St. Pierre und Miquelon (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Georgien (Hochrisikogebiet seit 25. Juli 2021)
- Grenada (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Griechenland (Hochrisikogebiet seit 21. November 2021)
- Guatemala (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Guyana (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Haiti (Hochrisikogebiet seit 8. August 2021)
- Indien (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Irak (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Iran (Hochrisikogebiet seit 13. Februar 2022)
- Irland (Hochrisikogebiet seit 21. November 2021)
- Island (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Israel (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Italien (Hochrisikogebiet seit 1. Januar 2022)
- Japan (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Jemen (Hochrisikogebiet seit 10. Oktober 2021)

Infektionskrankheiten A-Z

Gesundheit A-Z

Neu

COVID-19-Impfung senkt das Risiko für Infektion, schwere Krankheitsverläufe und Tod, Epid Bull 6/2022 (10.2.2022)

Prävention des Eintrags von SARS-CoV-2 in Kitas: Erfahrungen aus dem Berliner Bezirk Treptow-Köpenick, Januar bis März 2021, Epid Bull 6/2022 (10.2.2022)

Bundespressekonferenz am 8.2.2022 zur Corona-Lage mit Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, RKI-Präsident Lothar H. Wieler und Rolf Apweiler, Direktor des EMBL-EBI

Abschätzung der Infektionswelle durch die SARS-CoV-2 VOC Omikron (3.2.2022)

Pressemittlung der STIKO zum COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid der Firma Novavax sowie zur COVID-19-Auffrischimpfung für besonders gefährdete Personengruppen (3.2.2022)

COVID-19 Impfraten-Monitoring in Deutschland: 9. Report der COVIMO-Studie veröffentlicht (3.2.2022)

Aktualisiert

Internationale Risikogebiete, ausgewiesen durch BMG, BMI und Auswärtiges Amt (11.2.2022)

Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie (4.2.2022)

Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (4.2.2022)

Quarantäne- und Isolierungsdauer bei SARS-CoV-2-Expositionen und -infektionen, entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. und 24. Januar 2022 (3.2.2022)

Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenenachweise (3.2.2022)

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu COVID-19 (31.1.2022)

SARS-CoV-2: Virologische Basisdaten sowie Virusvarianten (26.1.2022)

Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (25.1.2022)

COVID-19 im Kontext Wohnungslosigkeit: Empfehlungen für Gesundheitsämter und Anbieter der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe (25.1.2022)

COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen (24.1.2022)

Übersicht zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC) (20.1.2022)



RKI-Newsletter Infektionsschutz: Ausgabe vom 8.2.2022



RSS-Feed zu COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

- Jordanien (Hochrisikogebiet seit 5. Dezember 2021)
- Kasachstan (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Katar (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Kolumbien (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Korea (Demokratische Volksrepublik) (Hochrisikogebiet seit 8. August 2021)
- Kosovo (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Kroatien (Hochrisikogebiet seit 24. Oktober 2021)
- Kuwait (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Laos (Hochrisikogebiet seit 14. November 2021)
- Lettland (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Libanon (Hochrisikogebiet seit 19. Dezember 2021)
- Libyen (Hochrisikogebiet seit 18. Juli 2021)
- Liechtenstein (Hochrisikogebiet seit 5. Dezember 2021)
- Luxemburg (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Litauen (Hochrisikogebiet seit 3. Oktober 2021)
- Madagaskar (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Malediven (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Marokko (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Mexiko (Hochrisikogebiet seit 8. August 2021)
- Moldau, Republik (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Monaco (Hochrisikogebiet seit 25. Dezember 2021)
- Mongolei (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Montenegro (Hochrisikogebiet seit 15. August 2021)
- Nepal (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Niederlande (Hochrisikogebiet seit 21. November 2021) und alle überseeischen Teile des Königreichs der Niederlande gelten als Hochrisikogebiete:
 - Aruba (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
 - Bonaire (Hochrisikogebiet seit 27. Juli 2021)
 - Curaçao (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
 - St. Eustatius (Hochrisikogebiet seit 27. Juli 2021)
 - Saba (Hochrisikogebiet seit 27. Juli 2021)
 - St. Martin (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Nordmazedonien (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Norwegen (Hochrisikogebiet seit 19. Dezember 2021)
- Oman (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Österreich mit Ausnahme der Gemeinden Mittelberg und Jungholz und dem Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Pakistan (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Palästinensische Gebiete (Hochrisikogebiet seit 6. Februar 2022)
- Palau (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Panama (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Paraguay (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Papua-Neuguinea (Hochrisikogebiet seit 8. August 2021)
- Peru (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Philippinen (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Polen (Hochrisikogebiet seit 5. Dezember 2021)
- Portugal inkl. der Azoren und Madeira (Hochrisikogebiet seit 25. Dezember 2021)
- Rumänien (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Russische Föderation (Hochrisikogebiet seit 7. Juli 2021)
- Salomonen (Hochrisikogebiet seit 13. Februar 2022)
- San Marino (Hochrisikogebiet seit 1. Januar 2022)
- Saudi-Arabien (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Schweden (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Schweiz (Hochrisikogebiet seit 5. Dezember 2021)
- Serbien (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Seychellen (Hochrisikogebiet seit 14. Februar 2022)
- Singapur (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Slowakei (Hochrisikogebiet seit 31. Oktober 2021)
- Slowenien (Hochrisikogebiet seit 26. September 2021)
- Spanien inkl. der Balearen und Kanarischen Inseln (Hochrisikogebiet seit 25. Dezember 2021)
- St. Lucia (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Suriname (Hochrisikogebiet seit 16. Januar 2022)
- Syrische Arabische Republik (Hochrisikogebiet seit 31. Januar 2021)
- Tadschikistan (Hochrisikogebiet seit 8. August 2021)
- Trinidad und Tobago (Hochrisikogebiet seit 8. August 2021)
- Tschechische Republik (Hochrisikogebiet seit 14. November 2021)
- Tunesien (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Türkei (Hochrisikogebiet seit 17. August 2021)
- Turkmenistan (Hochrisikogebiet seit 8. August 2021)
- Ukraine (Hochrisikogebiet seit 30. Januar 2022)
- Ungarn (Hochrisikogebiet seit 14. November 2021)
- Uruguay (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Usbekistan (Hochrisikogebiet seit 23. Januar 2022)
- Venezuela, Bolivarische Republik (Hochrisikogebiet seit 19. September 2021)
- Vereinigte Arabische Emirate (Hochrisikogebiet seit 9. Januar 2022)
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland inkl. der Isle of Man sowie aller Kanalseln und aller britischen Überseegebiete (Hochrisikogebiet seit 4. Januar 2022)
- Vereinigte Staaten von Amerika (Hochrisikogebiet seit 25. Dezember 2021)
- Vietnam (Hochrisikogebiet seit 15. August 2021)
- Zypern (Hochrisikogebiet seit 25. Dezember 2021)

Achtung: Bitte beachten Sie, dass am 15. Januar 2022 um 0:00 Uhr die Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft getreten ist. Es gelten die folgenden Regelungen:

Es gilt aufgrund der zunehmenden weltweiten Verbreitung von leicht übertragbaren SARS-CoV-2-Varianten (insb. der Delta-Variante), eine **generelle Nachweispflicht**. Die bedeutet, dass Personen ab 6 Jahren grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesennachweis verfügen müssen. Die generelle Nachweispflicht gilt unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat. Daneben sind bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem Aufenthalt in einem ausländischen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eine spezielle Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht zu beachten. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten gilt – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug direkt aus diesen Ländern.

Risikogebiete werden seit dem 1. August 2021 nur noch in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete ist entfallen. Das Entfallen der Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete bedeutet nicht, dass für diese Gebiete kein Risiko mehr besteht. Es besteht vielmehr weltweit ein relevantes erhöhtes Infektionsrisiko.

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens kann es erforderlich sein, dass sehr kurzfristig neue Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete ausgewiesen werden.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Obige aufgeführte Staaten/Regionen werden aktuell als Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ausgewiesen. In

Klammern ist aufgeführt, seit wann das Gebiet als Risikogebiet gilt.

Alle Reisenden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Einreise einen negativen Testnachweis, einen Impf- oder Genesenennachweis bei der Einreise vorlegen. Für Pendler gelten besondere Regeln.

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem der oben genannten Risikogebiete (Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet) aufgehalten haben, müssen bestimmte Regeln beachten:

- **Anmeldepflicht:** Reisende nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet sind verpflichtet die **digitale Einreiseanmeldung** unter <https://www.einreiseanmeldung.de> auszufüllen und die erhaltene Bestätigung bei Einreise mit sich zu führen. Neue Risikogebiete erscheinen jeweils am Tag des Inkrafttretens um 0.00 Uhr in der digitalen Einreiseanmeldung. Die Bestätigung wird durch den Beförderer und gegebenenfalls zusätzlich durch die Bundespolizei im Rahmen grenzpolizeilicher Aufgabewahrnehmung kontrolliert.
- **Spezielle Nachweispflicht:**
- Reisende nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet müssen einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis mit sich führen und im Falle der Inanspruchnahme eines Beförderers diesem den Nachweis zum Zwecke der Beförderung vorlegen. Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ist ausschließlich ein **PCR-Testnachweis** möglich.
- Die Nachweise müssen über das Uploadportal der Digitalen Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochgeladen werden. Reisende sollten dafür den individuellen Link auf der Anmeldebestätigung (PDF-Dokument) nutzen.
- **Quarantänapflicht:** Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und zehn Tage lang absondern (**häusliche Quarantäne**). Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt die Absonderungszeit vierzehn Tage
- **Beendigung der Quarantäne:** Die häusliche Quarantäne kann **vorzeitig beendet werden**, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Uploadportal der Digitalen Einreiseanmeldung übermittelt wird. Für den Upload der Nachweise sollte der individuelle Link auf der Anmeldebestätigung (PDF-Dokument) genutzt werden. Die Quarantäne kann jeweils ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beendet werden. Nach Voraufenthalt in Hochrisikogebieten kann eine **Testung frühestens fünf Tage nach Einreise** vorgenommen werden („Freileistung“ ab Tag fünf nach Einreise möglich). Geimpfte und Genesene können die Quarantäne ab dem Zeitpunkt beenden, an dem der Impf- oder Genesenennachweis über das Einreiseportal übermittelt wird. Erfolgt die Übermittlung vor Einreise (wird dringend empfohlen), muss die Quarantäne nicht angetreten werden.
- Nach Aufenthalt in **Virusvariantengebieten** dauert die Quarantäne 14 Tage und eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist grundsätzlich nicht möglich.
- Es besteht aktuell **keine** Feststellung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 Corona-Einreiseverordnung durch das RKI, dass ein bestimmter Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam wäre, die zur Einstufung des Gebiets als Virusvariantengebiet geführt hat. Eine Ausnahme von der Quarantänapflicht für vollständig geimpfte Personen nach Voraufenthalt in einem **Virusvariantengebiet besteht demnach nicht**.
- Bei Einreise aus sogenannten Virusvariantengebieten gilt ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug aus diesen Staaten.

Besondere Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und nationalen Regierungen vor Ort nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Einreiseverordnung:

- Derzeit bestehen **keine** Vereinbarungen mit anderen Staaten im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Einreiseverordnung

Nahere Informationen zu den genannten Pflichten, Ausnahmen sowie

Voraussetzungen zu den jeweiligen Nachweisen finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) finden Sie darüber hinaus unter: www.rki.de/covid-19-faq

Die bestehenden Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>) sowie die Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regelungen-1735032>) haben unverändert Gültigkeit.

[↑ nach oben](#)

Hinweise zur Einstufung von Risikogebieten

Die Einstufung von Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die ein besonders erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde.

Hochrisikogebiete können Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen sein, z. B. beim Vergleich der Höhe des Mehrfachen der mittleren 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohnern in der Bundesrepublik Deutschland. Indiz ist regelmäßig eine 7-Tage-Inzidenz von deutlich über 100. Es kann sich auch um Gebiete handeln, in denen aufgrund quantitativer oder qualitativer Kriterien (zum Beispiel aufgrund der dort vorhandenen Ausbreitungsgeschwindigkeit, einer hohen Hospitalisierungsrate, einer geringen Testrate bei gleichzeitig hoher Positivitätsrate oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten) Anhaltspunkte eines gefährlichen Infektionsgeschehens vorliegen. Möglich ist auch, dass es sich um ein Gebiet handelt, in dem festgestellt wurde, dass eine Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden ist, die mit Eigenschaften eines erhöhten Risikos für die Gesundheit - wie z. B. erhöhte Transmissibilität oder Morbidität - einhergeht, von der jedoch zugleich von einer hinreichenden Schutzwirkung bei vollständiger Impfung oder Genesung ausgegangen werden kann.

Ein **Virusvariantengebiet** ist ein Gebiet für das festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entweder bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregender Eigenschaften aufweist, insbesondere weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht. Gleiches gilt, wenn bezüglich der Virusvariante noch Ungewissheit im Hinblick auf die genannten Wirkungen besteht. Eine Verbreitung der Virusvariante in der Bundesrepublik Deutschland ist dann anzunehmen, wenn sie die in der Bundesrepublik Deutschland dominierende Virusvariante darstellt.

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet erfolgt frühestens mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut auf dieser Webseite. So soll den Reisenden und den betroffenen Staaten bzw. Regionen Zeit gegeben werden, auf die Einstufung zu reagieren und entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können.

Archiv der ausgewiesenen Risikogebiete seit 15.6.2020

» [Deutsch](#)

» [English](#)

Weitere Informationen

» [BMG: Regelungen für Einreisende nach Deutschland im Zusammenhang mit COVID-19](#)

Institut	Gesundheitsmonitoring	Infektionsschutz	Forschung	Kommissionen	Service
<p>Leitbild</p> <p>Public Health</p> <p>Leitung des Instituts</p> <p>Organisation und Aufgaben</p> <p>Nationale Referenzzentren</p> <p>WHO-Kooperationszentren</p> <p>Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>Internationales</p> <p>Museum und Kunst</p> <p>Ausbau und Zukunft</p> <p>Geschichte</p> <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Mitteilungen zum RKI</p> <p>Korruptionsvorsorge</p> <p>Tag des Gesundheitsamtes</p>	<p>Journal of Health Monitoring</p> <p>Diabetes mellitus</p> <p>Kinder- und Jugendgesundheit</p> <p>Psychische Gesundheit</p> <p>Sozialer Status</p> <p>Übergewicht und Adipositas</p> <p>Alle Themenschwerpunkte</p> <p>Infektionsepidemiologisches Jahrbuch</p> <p>Krebsregisterdaten</p> <p>Studien und Surveillance</p> <p>Surveydaten nutzen</p> <p>Zahl des Monats</p>	<p>Antibiotikaresistenz</p> <p>Ausbrüche von Infektionskrankheiten</p> <p>Biologische Gefahren</p> <p>Blut/Transfusionsmedizin</p> <p>Epidemiologisches Bulletin</p> <p>Impfen</p> <p>Infektionsepidemiologisches Jahrbuch</p> <p>Infektionsschutzgesetz</p> <p>Internationale Gesundheitsvorschriften</p> <p>Infektions- und Krankenhaushygiene</p> <p>Mikrobiologische Untersuchungen am RKI von A-Z</p> <p>NRZ und Konsiliarlabore</p> <p>Preparedness and Response</p> <p>Priorisierung von Erregern</p> <p>RKI-Ratgeber</p> <p>Speziallaboratorien</p> <p>Sentinals</p> <p>SurvStat</p>	<p>Forschungskoordination</p> <p>Forschungsagenda des RKI</p> <p>Forschungsmethoden</p> <p>Forschungsdatenzentrum</p> <p>RKI Panel</p> <p>Projektgruppen</p> <p>Nachwuchsgruppen</p> <p>Graduiertenkolleg</p> <p>RKI-Publikationen in Fachzeitschriften und -büchern</p> <p>Robert Koch-Fellow-Programm</p> <p>Versuchserhaltung</p> <p>Umgang mit Dual-Use-Risiken am RKI</p> <p>Gute Wissenschaftliche Praxis</p>	<p>Arbeitskreis Blut</p> <p>Arbeitskreis STAKOB</p> <p>Beirat des Zentrums für Krebsregisterdaten</p> <p>Expertenbeirat pandemische Atemwegsinfektionen</p> <p>Fachgruppe COVRIIN</p> <p>Gendiagnostik-Kommission</p> <p>Herausgeberbeirat Bundesgesundheitsblatt</p> <p>Kommission Antinfektiva, Resistenz und Therapie</p> <p>Kommission für Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsmonitoring</p> <p>Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention</p> <p>Kommission Umweltmedizin und Environmental Public Health</p> <p>Nationale Kommission für die Polioeradikation in Deutschland</p> <p>Nationale Verifizierungskommission Masern/Röteln</p> <p>Ständige Impfkommission</p> <p>Wissenschaftlicher Beirat Diabetes Surveillance</p> <p>Wissenschaftlicher Beirat für Public Health Mikrobiologie</p> <p>Wissenschaftlicher Beirat für das Zentrum für Internationalen Gesundheitsschutz (ZIG)</p> <p>Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung</p>	<p>Pressestelle</p> <p>Newstetter, Soziale Medien und BSS</p> <p>Karriere</p> <p>Berufliche Inklusion</p> <p>Ausschreibungen</p> <p>Publikationen</p> <p>Bibliothek</p> <p>Veranstaltungen und Termine</p> <p>Spenden an das RKI</p> <p>Sozialberatung für Berliner Bundesbehörden</p>

